

Merkblatt „Zurückschneiden von Sträuchern“

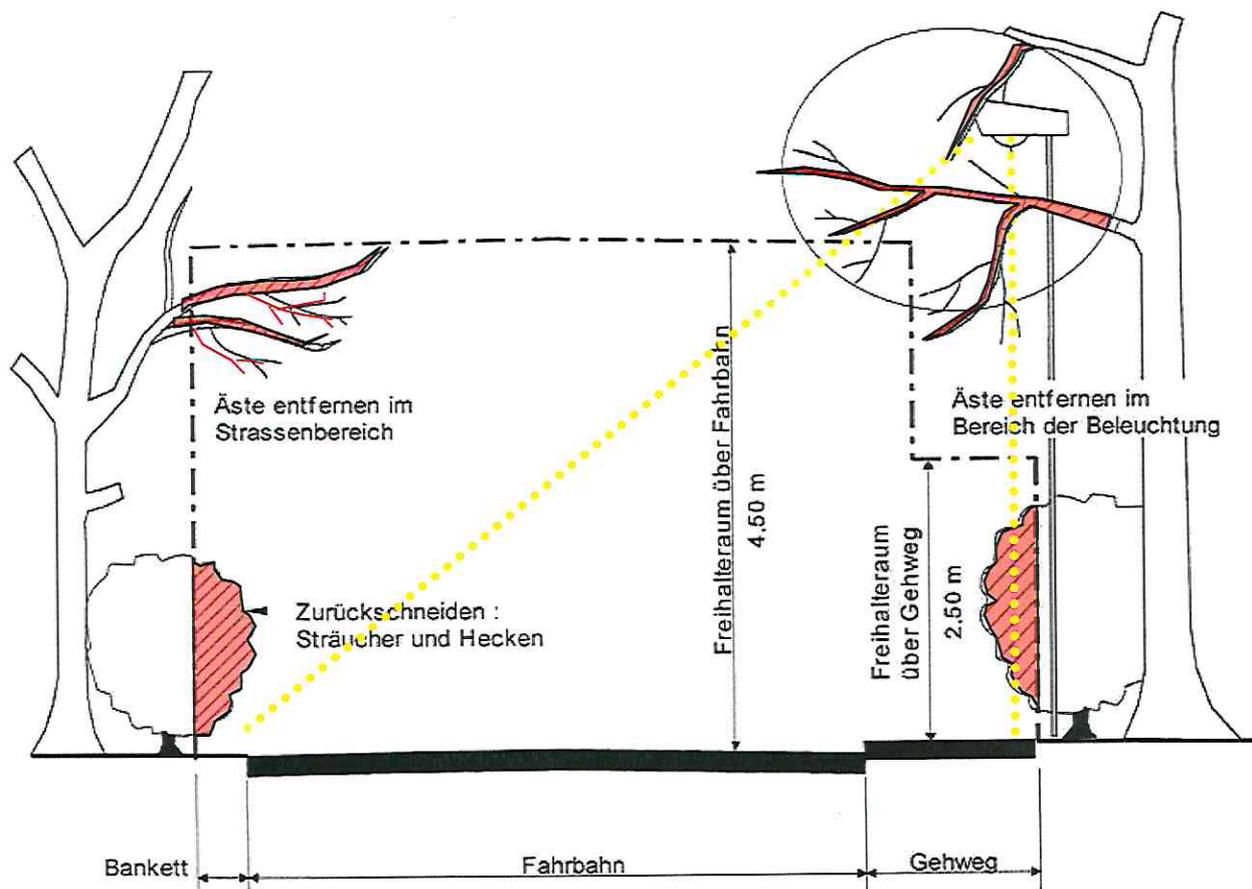
Das Zurückschneiden der Bäume und Sträucher entlang den Verkehrsräumen stellt insbesondere in der Vegetationsperiode eine Daueraufgabe dar. Nur so können klar definierte Verkehrsräume mit entsprechend guten Übersichtsverhältnissen, sowie die Verkehrssicherheit gewährleistet werden.

Die Eigentümer von Grundstücken an öffentlichen Strassen, Fusswegen und Plätzen werden aufgefordert, die Bäume, Sträucher, Hecken und Einfriedungen, welche in den Strassen- bzw. Gehweg hineinragen zurück zu schneiden. Der Rückschnitt hat jeweils bis Ende Mai und Ende November, jederzeit aber auch auf Bedarf, zu erfolgen.

Dabei sind folgende gesetzlichen Vorgaben zu beachten:

Freihaltung Lichtraumprofil:

- Seitlich hat der Rückschnitt bis auf die Grundstücksgrenze zu erfolgen.
- Über Strassen muss die Fahrbahn bis auf eine Höhe von mindestens 4.50 m freigehalten werden.
- Über Fusswegen und Trottoirs muss der Freihalteraum Höhe mindestens 2.50 m betragen.
- Strassenlampen, Verkehrssignaltafeln, Spiegel, Strassennamensschilder und Hydranten dürfen nicht überwachsen sein.



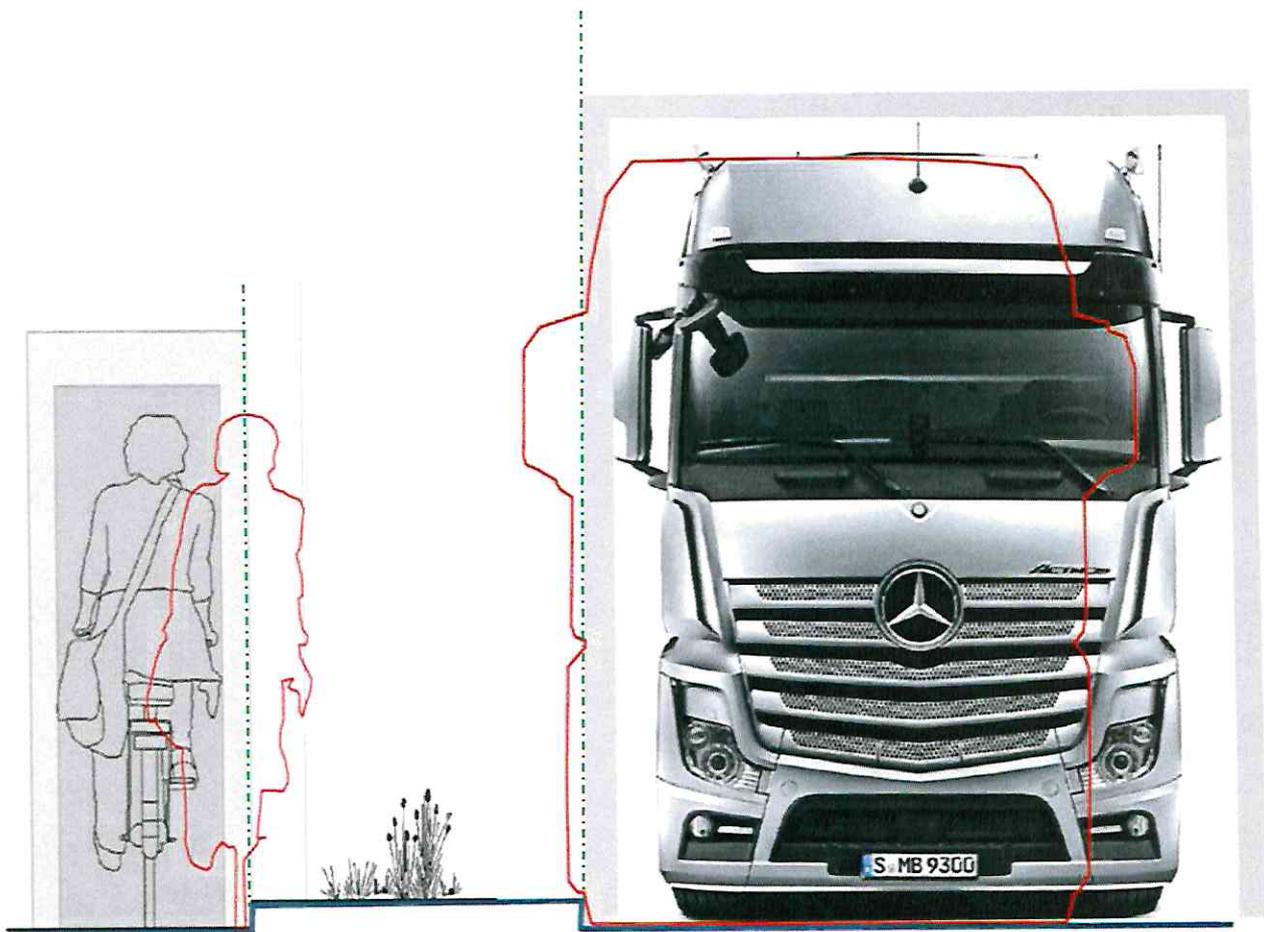
Rückschnitt Bankett:
 Vorgabe Strassenabstand nach § 111 BauG = 60cm
 Achtung: Sichtzonen beachten!

Warum sollen Zäune, Mauern, Hecken und dergleichen einen Strassenabstand von mindestens 0.60 m aufweisen?

Auf den Strassen in Meisterschwanden kann es beim Kreuzen von Fahrzeugen zu Problemen oder gar zu Unfällen kommen, da gerade für Zweiradfahrende der notwendige Freiraum für den Lenker über dem Strassenrand fehlt. Fährt ein PW oder LWK aufgrund einer Kreuzungssituation direkt am Strassenrand, so ragt sein Aussenspiegel in die 60 cm. Zudem fallen im Winter Schneemaden an, welche im seitlichen Bereich der Strasse deponiert werden müssen. Gemäss § 111 BauG wurde aufgrund dieser Gefahrenpotentiale ein Abstand für Einfriedungen und einzelne Bäume von 60 cm festgelegt. Gemäss §111 Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) haben Einfriedungen, einen Abstand von 60 cm einzuhalten. Einzelne Bäume gegenüber Gemeindestrassen sind mit einem Abstand von 60 cm zugelassen.

Der Gemeindestrassenabstand dient grundsätzliche der Verkehrssicherheit. Dies kann unter anderem aus den geometrischen Normalprofilen der SN 640 201 abgeleitet werden.

Schematische Darstellung SN 640 201:



Grundeigentümer/innen, welche die Abstandsvorschriften von 60 cm mit Zäunen usw. nicht einhalten, können strafrechtlich belangt werden, falls sich ein Unfall ereignet! (Grundeigentümerhaftung Art. 679 ZGB und Werkeigentümerhaftung Art. 58 OR).

Hinweis:

Vielmals wird der Pflanzenwuchs unterschätzt. Entsprechend bitten Sie, bereits bei setzen von Jungpflanzen den Platzbedarf und die ausgewachsene Endhöhe zu berücksichtigen.

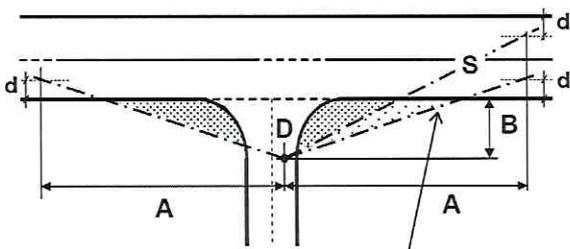
Freihaltung Sichtzonen bei Knoten und Ausfahrten:

Die gesetzliche Grundlage zu den Sichtzonen findet sich in §42 der Bauverordnung (BauV). In den Sichtzonen muss eine freie Sicht in einer Höhe von 80 cm bis 3 m gewährleistet sein. Einzelne, die Sicht nicht hemmende Bäume, Stangen und Masten sind innerhalb der Sichtzonen zugelassen. Die Sichtzonen sind dauernd freizuhalten.

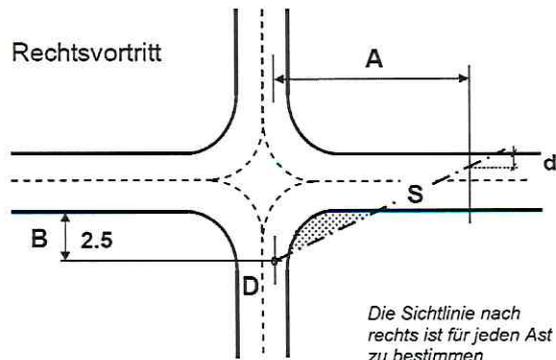
(Auszug Merkblatt Sicht an Knoten und Ausfahrten, Kanton Aargau, Stand 1. März 2011)

Begriffe und Definitionen

Vortrittsbelastete Einmündung



Die Sichtlinie gilt, wenn mit Fahrzeugverkehr auf der linken Strassen-seite gerechnet werden muss (Überholen / Parkieren auf rechter Seite)



- | | | | |
|-----------------------------------|--|--------------------|---|
| A Knotensichtweite | Abstand zwischen Fahrzeug auf Fahrbahn und Beobachtungspunkt D | --- S = Sichtlinie | Linie zwischen Fahrzeug auf Fahrbahn und Beobachtungspunkt D |
| B Beobachtungsdistanz | Abstand zwischen Fahrbahnrand und Beobachtungspunkt D | ▨ Sichtzone | Zone ausserhalb Verkehrsfläche. Innerhalb der Sichtzone ist eine freie Sicht in der Höhe von 0.8 m bis 3.0 m zu gewährleisten |
| D Beobachtungspunkt | In der Axe des Fahrbahnstreifens | | |
| d Abstand zum Fahrbahnrand | Abstand zwischen Fahrbahnrand und Bezugspunkt der Sichtlinie | | |

Festlegen der Sichtzonen

• Sichtzonen auf Motorfahrzeuge B/A (m) im Normfall mit d = 1.5 m

V (km/h)	Ausserorts (AO)		Innerorts (IO)		
	HVS / VS ¹	untergeordnete VS	verkehrsorientiert	siedlungsorientiert	Rechtsvortritt
20				2.5 / 15	2.5 / 15
30				2.5 / 25	2.5 / 20
40			2.5 / 40	2.5 / 35	2.5 / 30
50			2.5 / 60	2.5 / 50	2.5 / 40
60	5.0 / 80	5.0 / 80	2.5 / 80		
70	5.0 / 100	5.0 / 90			
80	5.0 / 130	5.0 / 120			

Bemerkungen:

- Die Abgrenzung AO/IO erfolgt nach Art. 1 Abs. 4 SSV: massgebend sind die signalisierten Geschwindigkeiten.
- Die Sichtzonen sind entsprechend den Überholmöglichkeiten festzulegen.
- Zurücksetzen der Haltelinie: Wenn vortrittsberechtigte Rad- und/oder Gehwege parallel zur Fahrbahn geführt werden.
- Für Reduktionen von B bei ungenügenden Sichtweiten: vgl. SN 640 273a, Ziffer 13.

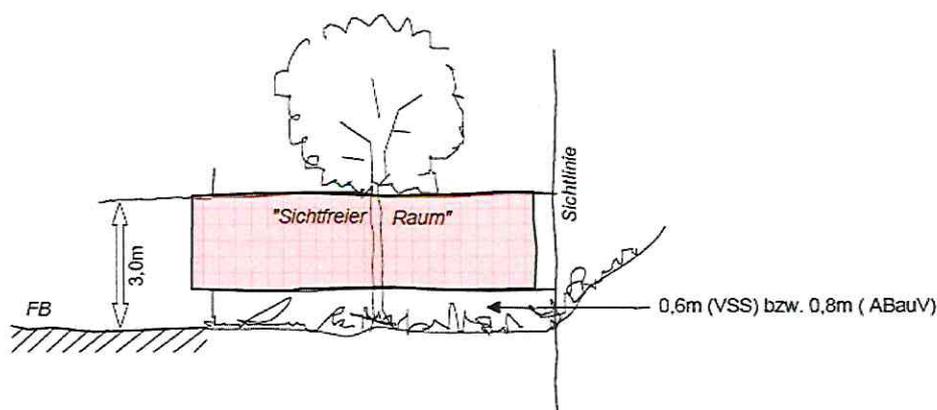
Bei Strasseneinmündungen, Strassenkreuzungen und privaten Ausfahrten auf die Gemeindestrassen sind diese Sichtzonen dauernd freizuhalten. In den Sichtzonen muss ein sichtfreier Raum zwischen einer Höhe von 80 cm und einer solchen von 3.00 m gewährleistet sein. Einzelne die Sicht nicht hemmende Bäume, Stangen und Masten sind innerhalb der Sichtzone sind zugelassen.

Wieso sind die Sichtzonen so wichtig?

Sehen und gesehen werden, dieses Motto gilt für viele Situationen im Verkehrsgeschehen. Nur wenn bei Einmündungen die notwendigen Sichtverhältnisse gewährleistet sind, können alle Verkehrsteilnehmer einander rechtzeitig erblicken und einschätzen.

Auf Gemeindestrassen gilt die Faustregel, dass bei einer erlaubten Höchstgeschwindigkeit von Generell 50 km/h auf Einmündungen eine beidseitige Sichtweite von 50 m gewährleistet sein muss. Dieser Blickwinkel soll bei einer Distanz von 2.50 m zur imaginären Wartelinie möglich sein. Zäune, Mauern, Hecken und Bäume dürfen nicht in diesen Sichtfreien Raum ragen.

Ausschnitt „Empfehlungen Sicht an Knoten und Ausfahrten“, Kanton Aargau



Warum ein Sichtfenster von 0.80m bis 3.00m Höhe?

Die Augen von Lenker/innen normaler PW's liegen auf einer Höhe von ca. 1.00 m – 1.20 m über Strassenniveau und verfügen bei vorschriftskonformer Höhe von seitlichen Einfriedungen über die notwendigen freien Sichtverhältnisse.

Wird dies eingehalten, können alle Verkehrsteilnehmer, insbesondere Zweiradfahrer/Innen, rechtzeitig wahrgenommen werden. Diese Gruppe von Verkehrsteilnehmer tritt in der Regel durch eine schmale, leicht zu übersehende Silhouette auf, verfügt aber meist über eine erhebliche Geschwindigkeit.

Die Einhaltung der vorgegebenen Sichtverhältnisse im Strassenverkehr spielt für die Verkehrssicherheit eine wichtige Rolle. In diesem Sinne bitten wir Sie, Ihre Verantwortung wahr zu nehmen und die Gartenanlagen regelmässig auf die Einhaltung der notwendigen Sichtzonen und des Lichtraumprofils zu überprüfen und die notwendigen Schritte einzuleiten. Damit erhöhen Sie die Verkehrssicherheit auf den Strassen, Trottoirs usw. nicht zuletzt auch zu Ihren Gunsten (Haftungsansprüche).

Kommen die Grundeigentümer ihrer Pflicht nicht nach, kann der Gemeinderat die notwendigen Arbeiten gestützt auf das Polizeireglement auf Kosten des betreffenden Grundeigentümers ausführen lassen. Grundsätzlich wird aber an die Selbstkontrolle appelliert.